



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

30. November 2011

Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schattwald)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat mit Beschluss vom 23.08.2011 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 1 und 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. 9, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

1. Die Gemeinde Schattwald erhebt eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe) in folgender Parkzone, lt. Anhang Lageplan ein:

PARKPLATZ SCHATTWALD

der Gemeinde Schattwald

2. Eine Abgabepflicht entsteht nicht, wenn eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF.BGBl. I Nr. 16/2009, erteilt wurde und der diesbezügliche Bescheid gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.
3. Es gelten die Ausnahmen gemäß § 3 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006.
4. Die Abgabepflicht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen besteht von Montag bis Sonntag in der Zeit von 05.00 bis 20.00 Uhr. Für Wohnmobile oder dergleichen von Montag bis Sonntag in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr.
5. Parkscheine dürfen nur von der Gemeinde Schattwald oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden. Die Parkscheine sind gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe anzubringen.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, in den Fällen der § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 der Inhaber der Bewilligung bzw. der Inhaber einer Bewilligung zur Errichtung einer pauschalierten Abgabe.

§ 3 Höhe der Abgabe

(bis 90 Minuten	€	1,00)
(bis 12 Stunden	€	3,00)
(bis 24 Stunden	€	5,00)

Geändert in der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2011 (einstimmig):

bis 2 Stunden	€	2,00
bis 12 Stunden	€	4,00
jeder weitere Tag	€	4,00

§ 4 Art der Abgabentrachtung

Parkscheine werden bei den aufgestellten Parkscheinautomaten gelöst. Die Parkabgabe ist beim Lösen der Parkscheine zu entrichten.

§ 5 Strafbestimmungen

1. Wer
 - a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkabgabe hinterzieht oder verkürzt
 - b) der Auskunftspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 (LGBl. Nr. 9/2006) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - c) auf §§ 9 und 7 Abs. 4 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 wird verwiesenbegeht eine Verwaltungsübertretung.
2. Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 370,00 zu bestrafen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Herbert Durst

Öffentlich kundgemacht vom 24.08.2011 bis 22.09.2011, keine Einwände bzw. Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.09.2011, Ib-15481/3-2011 der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten zur Kenntnis genommen.

Anhang:

